

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 27.10.2021

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplans „Marktkern 1“ des Marktes Langquaid

für das Gebiet Fl.Nr. 34/2, 34/6, 34/11, 34/12, 37, 141/2 jeweils Teilflächen sowie 22, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 26/2, 26/4, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 95, 96, 98, 100, 101, 102, 102/1, 103, 104, 105, 105/1, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 109, 110, 111, 111/2, 111/3, 111/4, 111/5, 111/6, 111/7, 111/8, 111/9, 111/10, 111/11, 112/6, 112/7, 112/8, 112/12, 113, Gemarkung Langquaid

Der Markt Langquaid hat mit Beschluss vom 26.10.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplan „Marktkern 1“ für das Gebiet Fl.Nr. 34/2, 34/6, 34/11, 34/12, 37, 141/2 jeweils Teilflächen sowie 22, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 26/2, 26/4, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 95, 96, 98, 100, 101, 102, 102/1, 103, 104, 105, 105/1, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 109, 110, 111, 111/2, 111/3, 111/4, 111/5, 111/6, 111/7, 111/8, 111/9, 111/10, 111/11, 112/6, 112/7, 112/8, 112/12, 113, Gemarkung Langquaid als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei dem Markt Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Langquaid, 12.11.2021

Ort, Datum

.....
Bürgermeister Herbert Blascheck

